

100 m von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises, und von Waldungen,

300 m von Betrieben mit besonderer Brandgefahr (holzverarbeitende Betriebe, Tankstellen, Brikettfabriken, Mineralölwirtschafts-, Energie- und Fahrzeugbaubetriebe, chemische Industriebetriebe, Speicher, Silos, sowie MAS)

entfernt sein.

§ 9

(1) Als Höchstmenge dürfen auf einem Erntelagerplatz leicht brennbare Erntevorräte im Wert von 15 000 DM gelagert werden.

(2) Alle Ernteläger, Mieten, Feldscheunen und offenen Schuppen sind zur Vermeidung von Kriechfeuer mit einem Brandschutzstreifen von 5 m Breite zu umgeben (Umpflügen des Streifens). Das beim Drusch anfallende Stroh ist entsprechend der geforderten Mindestentfernung laufend abzutransportieren.

§ 10

Ernteläger im Sinne dieser Verordnung sind Lagerplätze, auf denen gedroschenes und ungedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Flachs, Hanf, Schilfrohr und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse in nicht baugenehmigungspflichtigen Schuppen, Feldscheunen, Schutzdächern, Mieten und Schobern oder in anderer Weise gelagert werden.

§ 11

(1) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht auf Drusch- und Erntelagerplätzen ist verboten.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind sichtbar anzubringen:

„Rauchen
und Verwendung von offenem Feuer
oder Licht ist verboten!“

§ 12

(1) Die Errichtung von Druschplätzen darf nur mit Genehmigung der örtlichen Brandschutzkommission (Volkspolizei, Feuerwehr, Bürgermeister, VdgB-Vorsitzenden) erfolgen. Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden.

(2) Den Anweisungen des eingesetzten Traktoristen oder Maschinisten auf dem Druschplatz bezüglich des Brandschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13

Die Anlegung des Druschplatzes soll höchstens 300 m von vorhandenen Wasserentnahmestellen erfolgen. Im übrigen gelten sinngemäß die Entfernungen nach § 8.

§ 14

(1) An Druschplätzen ist Feuerlöschgerät bereitzustellen, wie Handfeuerlöcher, Löschfässer mit einem Mindestinhalt von 500 l, Wassereimer, Feuerpatschen u. ä.

(2) Hinweisschilder, welche den Standort und die Art der Löscher aufzeigen, sind anzubringen.

§ 15

Am Druschplatz Beschäftigte sind vor Beginn der Druscharbeiten über Verhaltensmaßregeln bei Aus-

bruch eines Brandes sowie dessen Bekämpfung zu belehren.

§ 16

Kindern ohne Aufsicht ist der Aufenthalt an Erntelägern, Feldscheunen, offenen Schuppen und Druschplätzen verboten. Verantwortlich für Einhaltung dieser Forderungen sind die Erziehungsberechtigten.

§ 17

(1) Während der Pausen ist eine Wache auf dem Druschplatz zu belassen. Bei Nacharbeit ist für ausreichende elektrische Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Eine Ansammlung von beladenen Erntewagen ist verboten.

§ 18

Laufende Kontrollen der Schmierstellen des Dreschsatzes und anderer Maschinen sind durchzuführen. (Brandgefahren durch Heißlaufen von Lagern.)

§ 19

Bei der Verwendung von Verbrennungskraftmaschinen und Lokomobilen zum Drusch soll der Abstand zu den Erntevorräten und Gebäuden mit Weichbedachung betragen bei:

- a) Benzin- oder Dieselmotoren 10m,
- b) System Lanz-Bulldog 15m,
- c) Lokomobilen 20m.

Zu a) und b)

1. Die Auspuffrohre sind mit gut wirkenden Funkenfängern zu versehen.
2. Auspuff- und Glühvorrichtungen sind von Verbrennungsrückständen stets sauberzuhalten.
3. Bei Glühkopfmotoren ist auf das Vorhandensein der Verschlusskappen zu achten. Auspuffgase sind nach Möglichkeit in eine Grube mit feuersicherer Abdeckung zu leiten.

Zu c)

1. Die Lokomobile ist mit einem gut wirkenden Funkenfänger und verschließbarem Aschenkasten zu versehen. Bei Entleerung des Aschenkastens ist die Asche sofort abzulöschen.
2. Schornstein und Rauchkammer sind stets sauberzuhalten.
3. Der Maschinist darf die Lokomobile erst dann verlassen, wenn das Brennmaterial im Feuerungsraum und die Asche erkaltet sind.

§ 20

Ein Brandschutzstreifen von 5 m Breite ist um die Antriebsmaschine herzurichten und von allen brennbaren Stoffen freizuhalten. Für jede Antriebsmaschine ist tunlichst ein geeigneter Handfeuerlöcher bereitzustellen. Außerdem sind an der Antriebsmaschine ein Faß mit Wasser und eine Feuerpatsche aufzustellen.

§ 21

Die Bedienung der Antriebsmaschine darf nur durch das dafür verantwortliche Personal erfolgen. Die Aufstellung darf nur auf der dem Wind abgekehrten Seite des Druschplatzes, der Ernteläger und Scheunen erfolgen. Ständige Beobachtung der Windrichtung ist erforderlich. Bei ungünstigen Windverhältnissen sind die Druscharbeiten einzustellen.